

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (Verkaufs- und Lieferbedingungen – Stand 07/2022)

Sunparadise Österreich GmbH, Augasse 9, 1090 Wien (Österreich) („**Sunparadise**“) schließt Verträge ausschliesslich mit Fachpartnern (d. h. Verarbeiter, Wiederverkäufer und andere Abnehmer, die Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG sind) („**Käufer**“) gemäss diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“).

1. Allgemeines

- 1.1 Die vorliegenden AGB gelten gegenüber Käufern im vorstehenden Sinne für alle Rechtsbeziehungen (einschließlich Angebote, Verhandlungen, Verträge) einschließlich Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen Sunparadise und dem Käufer betreffend Lieferungen von Produkten oder Werken („**Lieferungen**“) und/oder Erbringung von Dienstleistungen durch Sunparadise („**Dienstleistungen**“).
- 1.2 Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende (Allgemeine) Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Sunparadise ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt insbesondere auch dann, wenn Sunparadise in Kenntnis von (Allgemeinen) Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferungen und/oder Dienstleistungen an ihn vorbehaltlos erbringt.
- 1.3 Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch den Käufer und Sunparadise. Mündliche Nebenabreden sind nicht verbindlich.
- 1.4 Wenn eine Partei von der Geltendmachung eines ihr zustehenden Rechts absieht, so gilt dies weder als Verzicht auf das betreffende noch irgendeines ihrer anderen Rechte. Leistet eine Partei, z. B. aus Kulanz, mehr als zu was sie vertraglich verpflichtet ist, kann die andere Partei daraus keine Ansprüche ableiten.
- 1.5 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AGB als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, wird dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Die ungültigen, unwirksamen oder unerfüllbaren Bestimmungen werden, sofern dispositives Recht nicht zur Verfügung steht, durch jene gültigen, wirksamen und erfüllbaren Bestimmungen ersetzt, die inhaltlich der ursprünglich beabsichtigten Regelung am nächsten kommen.

2. Vertragsabschluss und Umfang

- 2.1 Angebote und Kostenvoranschläge von Sunparadise erfolgen grundsätzlich kostenlos, unverbindlich und ohne Gewähr, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart.

- 2.2 Bestellungen des Käufers gelten als verbindliche Offerte (Angebot) zum Vertragsschluss. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Sunparadise berechtigt, das Angebot innerhalb von fünf (5) Werktagen nach dessen Zugang anzunehmen. Die Annahme des Angebots kann mit (a) der schriftlichen Bestätigung von Sunparadise, dass Sunparadise die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), (b) dem Versand der Ware durch Sunparadise an den Käufer oder (c) Beginn der Produktion der Ware durch Sunparadise erklärt werden, je nachdem, was zuerst erfolgt. Der Käufer ist verpflichtet, die Auftragsbestätigung umgehend sorgfältig zu prüfen. Abweichungen der Auftragsbestätigung von der Bestellung sind Sunparadise innerhalb von drei (3) Werktagen seit Zugang der Auftragsbestätigung schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Andernfalls gelten sie als angenommen. Hierauf wird Sunparadise den Käufer in der Auftragsbestätigung nochmals hinweisen.
- 2.3 Bei Wintergärten und anderen Metallbaukonstruktionen („**Objekt**“) erteilt der Käufer zunächst vor Bestellung der Ware an Sunparadise einen diesbezüglichen Planungsauftrag, der insbesondere die Beauftragung von Sunparadise mit der Erstellung der technischen Zeichnungen für das betroffene Objekt („**Konstruktionsübersichtszeichnung**“) umfasst. Wenn der Käufer anschliessend das Objekt gemäss der Konstruktionsübersichtszeichnung bestellt und Sunparadise die Bestellung nach Ziff. 2.2 dieser AGB bestätigt, gilt diese einmalige Planung der Systemkonstruktion im Auftragswert enthalten. Wenn hingegen der Käufer das Objekt nicht bestellt oder wenn er Planänderungen oder über die Systemkonstruktion hinausgehenden Planungsleistungen beantragt, ist Sunparadise berechtigt, ihren Aufwand für diese Planung zum Stundenansatz gemäss jeweils bei Beauftragung geltender Preisliste in Rechnung zu stellen.
- 2.4 Sunparadise ist ermächtigt, jederzeit Änderungen an den vereinbarten Produkten und/oder Werken vorzunehmen, sofern die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen von Sunparadise für den Käufer zumutbar sind, d. h. insbesondere zu einer Verbesserung der vereinbarten Produkte und/oder Werke führen und keine Preiserhöhung bewirken.
- 3. Pläne und Unterlagen, Schutz von Leistungsergebnissen und Produkten, Vertragsstrafe, keine Montage**
- 3.1 Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Preislisten, technischen und sonstigen Unterlagen etc. von Sunparadise enthaltenen Angaben über Gewichte, Masse, Fassungsvermögen, Preis, Leistung und dergleichen (sowie auch alle Angaben in Online-Bestellungsportalen von Sunparadise) sind nur massgeblich, wenn und soweit Sunparadise dies ausdrücklich bestimmt und auf diese Angaben Bezug nimmt (z. B. in der Auftragsbestätigung).
- 3.2 Angebote, Pläne, Skizzen, Berechnungen, Muster, Abbildungen sowie technische und sonstige Vertrags- und Lieferunterlagen bleiben stets sachenrechtliches und geistiges Eigentum von Sunparadise und dürfen vom Käufer nur für den vertraglichen Zweck

genutzt werden. Jede darüber hinausgehende Nutzung, Verwertung, Vervielfältigung oder Veröffentlichung der vorstehenden Unterlagen durch den Käufer bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von Sunparadise.

- 3.3 Die mit Lieferungen und/oder Dienstleistungen von Sunparadise zusammenhängenden Immaterialgüterrechte (einschliesslich, ohne Einschränkung, absoluter Schutzrechte, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, usw.) stehen ausschliesslich Sunparadise zu. Es ist dem Käufer untersagt, ohne ausdrückliche Zustimmung von Sunparadise Ergebnisse aus den Dienstleistungen von Sunparadise zu kopieren, für sich oder andere zu nutzen oder nutzen zu lassen oder anderen zugänglich zu machen. Dem Käufer ist es weiter untersagt, die Produkte und/ oder Werke der Sunparadise zu kopieren oder nachzubauen sowie kopieren oder nachbauen zu lassen.
- 3.4 Jede schuldhafte Verletzung der vorstehenden Pflichten aus Ziff. 3.2 und 3.3 durch den Käufer stellt die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht dar und berechtigt Sunparadise, eine im Ermessen von Sunparadise stehende, der schuldhaften Pflichtverletzung angemessene Vertragsstrafe zu verlangen, deren Höhe bei einem einzelnen Vertrag zumindest dem Zehnfachen des vom Käufer mit Sunparadise vereinbarten Entgelts und einer laufenden Geschäftsbeziehung zumindest dem Dreifachen des im letzten Geschäftsjahr mit dem Käufer erzielten Jahresumsatzes entspricht. Der Käufer ist berechtigt, die Höhe der Vertragsstrafe durch das nach dem Vertrag zuständige Gericht überprüfen zu lassen. Kommt das Gericht zur Auffassung, dass die Vertragsstrafe unangemessen ist, ist das zuständige Gericht berechtigt, die Strafe auf einen angemessenen Betrag festzusetzen. Für vorsätzlich begangene Zuwiderhandlungen wird die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ausgeschlossen. Die Bezahlung der Vertragsstrafe befreit nicht von der Einhaltung dieses Vertrags. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadenersatzansprüche anzurechnen. Die Vertragsstrafe stellt dabei den Mindestschaden dar. Sunparadise ist des Weiteren zu sämtlichen Unterlassungs- oder billigkeitsrechtlichen Ansprüchen berechtigt, die Sunparadise als notwendig oder angemessen erachtet.
- 3.5 Waren von Sunparadise sind Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenverordnung (EU) Nr. 305/2011 und dürfen vom Käufer nur verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen nach der Bauproduktenverordnung den geltenden und im Einzelfall anwendbaren Anforderungen, wie sie sich aus allen gesetzlichen Vorgaben, Verordnungen, Normen und bautechnischen Vorgaben ergeben, entsprechen. Da Sunparadise keine Montagen für den Käufer durchführt und auch nicht die Verhältnisse des Endkunden vor Ort kennt und/oder prüft, obliegt es allein dem Käufer zu bestimmen, welchen Anforderungen die Waren von Sunparadise am Ort der Montage für die konkrete Verwendung genügen müssen und welche erklärte Leistung nach der Bauproduktenverordnung sie insofern erfüllen müssen. Der Käufer wird alle anwendbaren Vorschriften, die vor Ort gelten, und alle sich aus behördlichen Vorgaben für das Projekt der Montage, beachten und anwenden.

Vordimensionierungen von Waren von Sunparadise, die Sunparadise auf Basis von Angaben des Käufers vornimmt, dienen nur der Orientierung des Käufers und sind unverbindlich. Diese gilt insbesondere für die Bestimmung, ob die Waren von Sunparadise den bauordnungsrechtlichen Anforderungen für die beabsichtigte Verwendung des Käufers oder dessen Endkunden am Ort der Montage genügen. Die unverbindliche Vordimensionierung ersetzt in keinem Stadium der Auftragsabwicklung, vom Aufmass bis zur Bauabnahme, die Verantwortung und die Tätigkeit des Fachbauleiters gemäß den jeweiligen einschlägigen nationalen Bestimmungen. Für die Richtigkeit der vom Käufer für die Vordimensionierung genommenen Masse und die Kontrolle der Auftragsbestätigung ist der Käufer verantwortlich. Mit der unverbindlichen Vordimensionierung ist keine ausdrückliche oder implizite Gewährleistungs- (insbesondere in Bezug auf Tauglichkeit der Ware für einen bestimmten Zweck oder Übereinstimmung mit bestimmten Vorgaben) und/oder Haftungszusage von Sunparadise verbunden.

4. Preise

- 4.1 Alle Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart, netto, DDP (Incoterms® 2020) zu dem vertraglich vereinbarten Bestimmungsort, und sind exklusive Umsatzsteuer.
- 4.2 Sollte es zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung zu deutlichen Steigerungen der Material- oder Transportkosten kommen, ist Sunparadise berechtigt, die auf der Grundlage dieses Vertrags zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Material- und/oder Transportkosten anzupassen. Eine entsprechende Preiserhöhung kommt in Betracht, wenn sich die Kosten für Material und/oder Transport um 5% oder mehr erhöhen. Die Preisanpassung wird dem Käufer schriftlich mitgeteilt (E-Mail genügt). Im Fall der Preisänderung hat der Käufer das Recht, innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Zugang der Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt bedarf der Schriftform. Hierauf wird der Käufer von Sunparadise in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen.
- 4.3 Wenn im Einzelfall bei Vertragsabschluss kein Preis festgelegt wurde, gelten die Preise der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preisliste (abrufbar auf Webseite von Sunparadise). Ist in der Preisliste kein Preis enthalten, gilt ein angemessener Preis als vereinbart.
- 4.4 Im Verhältnis von Preisliste und Rechnungsbetrag können sich aus systemtechnischen Gründen (EDV-System) geringfügige Rundungsdifferenzen ergeben, welche vom Käufer akzeptiert werden.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Zahlungen sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen, ohne irgendwelche Abzüge wie Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren, auf das in der Rechnung angegebene Konto zu leisten. Wenn nicht gemäß schriftlicher Auftragsbestätigung durch Sunparadise abweichende Zahlungstermine vereinbart

wurden, ist der gesamte Rechnungsbetrag innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum durch Überweisung zu bezahlen (Gutschrift am Konto von Sunparadise).

- 5.2 Die Auf- und Verrechnung mit Gegenforderungen des Käufers oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Käufer ist nur zulässig, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die vereinbarten Gewährleistungsrechte des Käufers unberührt.
- 5.3 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn ein verhältnismäßig geringfügiger Teil der Leistung fehlt oder sich verhältnismäßig geringfügige Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht unmöglich machen. Ein Recht des Käufers auf Zurückhaltung der Zahlung wird für diese Fälle ausgeschlossen.
- 5.4 Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug, ist Sunparadise ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte befugt, (a) die weitere Ausführung des Vertrags auszusetzen und die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zur Erbringung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistung des Käufers aufzuschieben oder (b) nach Ablauf einer gesetzten Nachfrist von vierzehn (14) Tagen vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz zu verlangen und (c) zukünftige Lieferungen und Dienstleistungen nur noch gegen Vorleistung des Käufers zu erbringen.
- 5.5 Hält der Käufer die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so kommt der Käufer mit Ablauf des jeweiligen Zahlungstermins in Verzug. Sunparadise hat dann Anspruch auf Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Der Anspruch von Sunparadise auf Ersatz eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Sunparadise behält sich das Eigentum an allen von Sunparadise gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Bezahlung ihrer sämtlichen Forderungen aus dem Vertrag und der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Käufer („**gesicherte Forderungen**“) vor.
- 6.2 Der Käufer ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums von Sunparadise erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt der Käufer Sunparadise, ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf Kosten des Käufers alle notwendigen Massnahmen vorzunehmen, welche für die Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehalts notwendig sind, wie beispielsweise eine Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in ein Eigentumsvorbehaltsregister bzw. in anderen einschlägigen öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den anwendbaren Bestimmungen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Der Käufer hat über Wunsch von Sunparadise die gelieferten Gegenstände

auch zu kennzeichnen, insbesondere durch das Anbringen von Hinweisen auf das Eigentum von Sunparadise in der gewünschten Form.

- 6.3 Der Käufer wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten von Sunparadise gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken ausreichend zum Neuwert versichern.
- 6.4 Wird die von Sunparadise gelieferte Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, verbunden oder untrennbar vermischt, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der gelieferten Vorbehaltsware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei Sunparadise als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit anderen Gegenständen das Eigentumsrecht eines Dritten an diesen anderen Gegenständen bestehen, so erwirbt Sunparadise – soweit gesetzlich möglich – das Miteigentum an den neuen Gegenständen im Verhältnis des Rechnungswertes der von Sunparadise gelieferten Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Gegenstände. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- 6.5 Falls der Käufer die gelieferte Vorbehaltsware weiterveräußert, ist er verpflichtet, seine Endabnehmer über das Bestehen des Eigentumsvorbehalts zu unterrichten und Sunparadise auf Verlangen einen Nachweis hierüber zur Verfügung zu stellen.
- 6.6 Der Käufer darf die gelieferte Vorbehaltsware im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsgangs weiterverarbeiten und weiterveräußern, solange der Eigentumsvorbehalt von Sunparadise an den Gegenständen gemäss diesen AGB gewahrt bleibt bzw. die Rechte von Sunparadise gemäss diesen AGB gesichert bleiben. Der Käufer ist nur bis auf Widerruf zur Weiterverarbeitung und Weiterveräußerung befugt. Andere Übereignungen, Sicherungsübereignung, Verpfändung u. ä. Massnahmen sind dem Käufer nicht gestattet. Insbesondere dürfen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Zudem hat der Käufer Sunparadise unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde oder Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die Sunparadise gehörenden Gegenstände erfolgen.
- 6.7 Kann für den Fall der Weiterveräußerung der gelieferten Vorbehaltsware der Eigentumsvorbehalt nicht rechtsgültig aufrechterhalten werden, tritt der Käufer bereits jetzt alle Forderungen (mit allen Nebenrechten, Sicherheiten und Eigentumsvorbehalten) an Sunparadise ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen Dritte entstehen, bis zur Tilgung aller Forderungen von Sunparadise. Sunparadise nimmt diese Abtretung hiermit an. Sofern Sunparadise lediglich Miteigentümerin der veräußerten Erzeugnisse ist, erfolgt die Abtretung der

entstehenden Forderung nur bis zur Höhe des Betrags, der dem Wert des Miteigentumsanteils von Sunparadise entspricht.

Sunparadise ermächtigt den Käufer bis auf Widerruf, die an Sunparadise abgetretene Forderung für Rechnung von Sunparadise im eigenen Namen einzuziehen. Ein Widerruf dieser Ermächtigung ist nur zulässig, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen nach diesem Vertrag nicht ordnungsgemäss nachkommt, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen, insolvent oder zahlungsunfähig wird, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder ein solcher Antrag mangels Masse abgelehnt wurde. Im Falle des Widerrufs der Ermächtigung zum Einzug der Forderungen von Sunparadise hat der Käufer den Schuldner von der Abtretung der Forderung an Sunparadise in Kenntnis zu setzen.

6.8 Das Recht des Käufers, über die Vorbehaltsware zu verfügen, diese zu verarbeiten oder die abgetretenen Forderungen einzuziehen, erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn über das Vermögen des Käufers das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder es mangels Masse abgelehnt wird, bei Aussetzen von Zahlungen, bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenz- bzw. Konkursverfahrens durch den Käufer oder bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Käufers. In diesen Fällen sowie in den Fällen von Ziff. 6.7 Abs. 2 steht Sunparadise - falls gesetzlich zwingend vorgeschrieben, nach Setzen einer Nachfrist von vierzehn (14) Tagen - das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu mit der Folge, dass Sunparadise die Vorbehaltsware wieder an sich nehmen darf. § 25b IO bleibt dadurch unberührt. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware zu übergeben. Der Erlös jeder Verwertung der Vorbehaltsware wird dem Käufer - abzüglich der Verwertungskosten - auf seine Verpflichtungen gegenüber Sunparadise angerechnet.

6.9 Im Falle des Widerrufs der Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen ist der Käufer verpflichtet, Sunparadise unmittelbar schriftlich offen zu legen, gegen welche Dritten Forderungen aus abgetretenem Recht in welcher Höhe bestehen. Zudem kann Sunparadise vom Käufer verlangen, dass der Käufer alle sonstigen zum Einzug erforderlichen Angaben macht sowie die dazugehörigen Unterlagen aushändigt.

7. Lieferung und Versand

7.1 Die von Sunparadise genannten Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als „verbindlicher Liefertermin“ von Sunparadise schriftlich bestätigt worden.

7.2 Die Einhaltung der Lieferfristen und Liefertermine von Sunparadise setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung bestehender und fälliger Verpflichtungen des Käufers voraus. Hierzu gehören insbesondere die Abklärung aller auftragsrelevanten Fragen, die Umstände des Käufers betreffen, wie insbesondere technische Fragen, die Zahlung eventuell bei Bestellung fälliger Beträge sowie die Leistung allfälliger Sicherheiten und die Einholung ggf. erforderlicher behördlicher

Genehmigungen. Ferner hat der Käufer Sunparadise alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten rechtzeitig oder an dem vereinbarten Liefertermin und in verwendbarer Form zu überlassen.

- 7.3 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag gemäss Ziff. 2 abgeschlossen ist. Ihr Beginn setzt die Erfüllung der in Ziff. 7.2 vereinbarten Verpflichtungen durch den Käufer voraus; der Lauf der Lieferfrist ist so lange unterbrochen, als der Käufer mit der Erfüllung der in Ziff. 7.2 vereinbarten Verpflichtungen in Verzug ist.
- 7.4 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bzw. der Liefertermin wird aufgeschoben, wenn
- (a) Sunparadise Angaben, die Sunparadise vom Käufer für die Ausführung der Bestellung benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn der Käufer die Angaben nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht, oder
 - (b) der Käufer mit der Erfüllung einer Verpflichtung aus dem Vertrag im Rückstand ist, insbesondere, wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält oder
 - (c) Sunparadise durch höhere Gewalt an der Lieferung ganz oder teilweise gehindert wird, ungeachtet, ob solche Hindernisse bei Sunparadise, beim Käufer oder bei einem Dritten entstehen. Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit von der betroffenen Partei in Kauf zu nehmen ist. Darunter fallen z. B. ohne Einschränkung Naturereignisse, Krieg, Epidemien, Pandemien, terroristische Akte, politische Unruhen, Sabotage, Brand, Explosion, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, betriebsfremde Arbeitskämpfe, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung von Vorlieferanten, Rohmaterial- oder Energiemangel, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Embargos, unvorhersehbare Transporthindernisse und dergleichen.
- 7.5 Der Käufer kann erst sechs (6) Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist Sunparadise auffordern, zu liefern. Diese Frist zur Lieferaufforderung verkürzt sich auf zehn (10) Tage bei Produkten und Werken, die bei Sunparadise auf Lager vorhanden oder sonst bereits produziert sind. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt Sunparadise in Verzug.
- 7.6 Will der Käufer aus Gründen des Verzugs von Sunparadise vom Vertrag zurücktreten, muss er Sunparadise nach Ablauf der Frist gemäß Ziff. 7.5 Satz 1 oder 2 zunächst schriftlich eine angemessene Nachfrist, deren Länge mindestens sieben (7) Tage betragen muss, zur Lieferung setzen, und den Rücktritt für den Fall, dass Sunparadise

innerhalb der Nachfrist nicht liefert, androhen. Das Recht zum Rücktritt ist ausgeschlossen, falls der Käufer den Rücktritt nicht schriftlich unter Setzung der Nachfrist in der vereinbarten Länge angedroht hat.

- 7.7 Schadenersatzansprüche des Käufers infolge Verzugs der Lieferungen bzw. Dienstleistungen sind ausgeschlossen. Unberührt hiervon bleibt die Haftungsregelung nach Ziff. 9.

8. Gewährleistung

- 8.1 Sunparadise leistet Gewähr ausschliesslich nach Massgabe der folgenden Bestimmungen. Weitere Gewährleistungsansprüche und Rechte des Käufers wegen Mängel - ausser den in dieser Ziff. 8 ausdrücklich genannten - bestehen nicht. Diese Beschränkung gilt unabhängig davon, auf welche Rechtsgrundlage (wie etwa Schadenersatzrecht) Ansprüche, die ihrem Wesen nach Gewährleistungsansprüche sind, gestützt werden.
- 8.2 Sunparadise gewährleistet, dass die gelieferten Objekte keine bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestehenden Sachmängel infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion und mangelhafter Ausführung haben, sowie dass die gelieferten Objekte ausdrücklich schriftlich zugesicherte Eigenschaften aufweisen, dass vereinbarte Montagen sachgemäß durchgeführt werden, dass Montageanleitungen mangelfrei sind und keine andere Sachen oder zu geringe Mengen geliefert werden.
- 8.3 Bestimmte Eigenschaften gelten nur dann als von Sunparadise zugesichert, wenn Sunparadise dies ausdrücklich schriftlich in der Auftragsbestätigung bestätigt hat. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 8.4 Handelsübliche und/oder herstellungstechnisch bedingte Abweichungen der Produkte und/oder Werke in Abmessung, Ausstattung und Material sowie geringfügige Farbabweichungen oder dergleichen bleiben vorbehalten und gelten nicht als Mängel, sofern die Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen von Sunparadise zumutbar sind.
- 8.5 Gewährleistungsansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377 f UGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine zusätzliche Untersuchung unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Der Käufer hat die Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist Sunparadise hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel im Zusammenhang mit der Lieferung von Glasbauteilen innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach Übernahme und andere offensichtliche Mängel innerhalb von drei (3) Tagen nach Übernahme Sunparadise schriftlich zu rügen und in detaillierter Weise (möglichst mit Bild) anzuzeigen. Alle bei der gebotenen Untersuchung nach der Übergabe nicht

erkennbaren Mängel sind binnen sieben (7) Tagen nach ihrer Erkennbarkeit schriftlich zu rügen. Dies gilt auch, wenn Sunparadise andere als die vereinbarten Waren oder ein andere als die vereinbarte Menge liefert. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, sind Ansprüche des Käufers gegenüber Sunparadise im Umfang des § 377 Abs 2 UGB ausgeschlossen.

- 8.6 Ist Sunparadise dem Käufer zur Gewährleistung verpflichtet, hat Sunparadise das nach eigenem freien Ermessen ausübbares Wahlrecht zwischen Verbesserung und Austausch. Hierzu hat der Käufer Sunparadise die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Die Gewährleistungsverpflichtungen beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn Sunparadise ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war. Ersetzte Teile werden Eigentum von Sunparadise, sofern Sunparadise nicht ausdrücklich darauf verzichtet.
- 8.7 Die zum Zweck der Prüfung und Verbesserung bzw. Austausch erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet Sunparadise nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls hat Sunparadise einen Anspruch gegenüber dem Käufer auf Ersatz der mit dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.
- 8.8 Sunparadise ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Gewährleistungsverpflichtungen davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzuhalten.
- 8.9 Gelingt Sunparadise die Verbesserung bzw. Austausch nicht innerhalb einer angemessenen Frist, kann der Käufer den Vertrag auflösen oder den Preis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Recht zur Auflösung des Vertrags. Sämtliche Gewährleistungsansprüche sind auf den Wert des mangelhaften, von Sunparadise gelieferten Produkts beschränkt. Dies gilt nicht, sofern Sunparadise nach Ziff. 9 unbeschränkt haftet.
- 8.10 Die Gewährleistungspflicht von Sunparadise entfällt, wenn
- der Käufer die Mängel nicht gemäss Ziff. 8.5 rechtzeitig gerügt hat;
 - die gelieferte Ware vom Käufer, dessen Abnehmer oder Dritten verändert oder unsachgemäss, nicht bestimmungsgemäss oder entgegen einer allfälligen mitgelieferten Anleitung gebraucht, behandelt oder verarbeitet wurde sowie bei natürlicher Abnutzung, mangelhafter Lagerung oder Wartung, übermässiger Beanspruchung, ungeeignetem Baugrund und bei sonstigen Gründen, die Sunparadise nicht zu vertreten hat.

- 8.11 Die Gewährleistungsfrist beträgt sowohl bei offenen als auch bei versteckten Mängeln ein (1) Jahr ab Ablieferung des Vertragsgegenstandes oder dem Eintreffen des Vertragsgegenstandes in dem mit dem Käufer vereinbarten Auslieferungslager, je nach dem, was zuerst erfolgt. Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Gewährleistungsfrist zwei (2) Jahre ab Ablieferung. Die Gewährleistungsansprüche gegenüber Sunparadise verjähren binnen eines (1) Monats nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. Schadensersatzansprüche des Käufers gemäß Ziff. 9.2 Satz 1 und Satz 2 und Ziff. 9.5 verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen. Eine Verlängerung wegen Mängelbehebung erfolgt nicht.
- 8.12 Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziff. 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

9. Haftungsbeschränkung

- 9.1 Auf Schadensersatz haftet Sunparadise dem Käufer gegenüber nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- 9.2 Sunparadise haftet bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Sunparadise bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 9.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Sunparadise.
- 9.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit Sunparadise eine Garantie für die Beschaffenheit der Produkte und/oder Werke übernommen oder den Mangel arglistig verschwiegen hat.
- 9.5 Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben in allen Fällen unberührt.

10. Vertragsrücktritt

- 10.1 Sunparadise kann durch schriftliche Mitteilung oder durch Mitteilung per E-Mail oder Fax vom Vertrag zurücktreten, wenn
- Sunparadise durch Beeinträchtigungen durch den Käufer oder Dritte oder durch höhere Gewalt gemäss Ziff. 7.4 und sonstige Umstände, die Sunparadise nicht zu verantworten hat, an der Lieferung oder Erbringung der Dienstleistung dauerhaft oder für einen Zeitraum von zwei (2) Monaten oder mehr gehindert ist oder zu einer frist- oder kostengerechten Lieferung oder Dienstleistung ausserstande ist;

- unvorhergesehene und von Sunparadise nicht zu vertretende Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen oder Dienstleistungen von Sunparadise erheblich verändern und damit Sunparadise die Lieferung oder Dienstleistung unzumutbar erschweren;
 - bei Sunparadise Zweifel an der Fähigkeit des Käufers entstehen, das Produkt fachgerecht zu montieren;
 - der Käufer mit Zahlungen im Rückstand ist oder objektive Gründe vorliegen, welche die Zahlungsfähigkeit des Käufers als unsicher erscheinen lassen. In diesem Fall kann Sunparadise auch vorerst die vereinbarten Zahlungskonditionen anpassen, insbesondere Vorkasse oder eine genehme Sicherheit wie eine Bankgarantie verlangen.
- 10.2 Sofern gesetzlich die Setzung einer Nachfrist zwingend erforderlich ist, kann Sunparadise erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- 10.3 Im Fall der Vertragsauflösung gemäss Ziff. 10.1 hat Sunparadise Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Dienstleistungen. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen. Vorstehendes gilt nicht, sofern Sunparadise nach Ziff. 9 haftet.

11. Datenschutz

- 11.1 Die Parteien verpflichten sich, die anwendbaren Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Soweit nicht anderweitig vereinbart, dürfen Personendaten, die im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen erlangt wurden, nur für die Vertragsabwicklung und im dafür erforderlichen Umfang bearbeitet werden.
- 11.2 Sunparadise darf Personendaten für diesen Zweck auch auf Dritte sowie auf mit Sunparadise verbundene Unternehmen im In- und Ausland übertragen, sofern ein angemessenes Datenschutzniveau entsprechend den Anforderungen der DSGVO besteht.
- 11.3 Weiterführende Informationen zum Datenschutz beim Verkäufer finden sich in der Datenschutzerklärung auf der Sunparadise-Website.

12. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 12.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Parteien aus dem Vertragsverhältnis ist Wien, sofern Sunparadise und der Käufer für einen einzelnen Vertrag nicht einen anderen Erfüllungsort vereinbart haben (z. B. in der Auftragsbestätigung).
- 12.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus Verträgen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten zwischen dem Käufer und Sunparadise, einschließlich solcher über das Zustandekommen, die Wirksamkeit und die Aufhebung von

Verträgen, sowie für alle Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung einschliesslich solcher aus Schecks und Wechseln ist der Sitz von Sunparadise, Wien. Dieser Gerichtsstand gilt auch für Streitigkeiten über die Wirksamkeit dieser Gerichtsstandsklausel. Sunparadise ist jedoch auch berechtigt, Klagen gegen den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand einzubringen.

- 12.3 Für alle Vertragsverhältnisse zwischen Sunparadise und dem Käufer sowie generell für alle Ansprüche und Verbindlichkeiten zwischen Sunparadise und dem Käufer gilt österreichisches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) sowie des Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.